

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tet werden und die Pflicht des Kantons Graubünden zu konkordatsgemäßer Unterstützung besteht daher fort.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. August 1937 aufgehoben. J. V. ist von den Kantonen Appenzell I. Rh. und Graubünden nach Konkordat zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Vormundtschaftswesen: *Zur Wegnahme und Versorgung eines Kindes ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. — Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde schreitet die Aufsichtsbehörde nur ein, wenn es sich um eine Gesetzeswidrigkeit oder eine Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt handelt.*

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1937; M XXXV 134.)

10. Vormundtschaftswesen: *Der Entzug der elterlichen Gewalt ist gerechtfertigt, wenn im Falle einer Belassung bei den Eltern das geistige Wohl des Kindes und die Ergebnisse seiner Erziehung in einer Anstalt gefährdet würden.*

Aus den Motiven:

a) . . . Nach dem Bericht des Anstaltsvorstehers ist der Knabe nur ganz mittelmäßig begabt — er befindet sich statt im 9. erst im 7. Schuljahr — und eignet sich, übrigens seiner Neigung entsprechend, am besten für landwirtschaftliche Arbeiten, da er körperlich gut entwickelt, gesund und kräftig ist. Der Ehemann G. will jedoch den Knaben aus der Anstalt herausnehmen, angeblich um ihm eine kaufmännische Ausbildung angedeihen zu lassen.

b) . . . Auf Grund des Vorlebens der Eltern ergibt sich fraglos, daß es für den Knaben eine Gefährdung seines geistigen Wohles bedeuten würde, wenn man ihn zu diesen zurückkehren ließe; das bisherige Erziehungsergebnis würde dadurch völlig in Frage gestellt werden. Aus der Stellungnahme der Eltern zur gegenwärtigen Versorgung des Knaben, insbesondere auch zur Frage, welchen Beruf er erlernen soll, zeigt sich ferner, daß ihnen die nötige Einsicht dafür abgeht, was wirklich im Wohl des Kindes liegt; sie zeigt, daß wegen der fortwährenden Schwierigkeiten seitens der Eltern mit der bloßen Versorgung des Kindes nicht auskommen werden könnte, sondern nur die Anwendung des schwersten Eingriffes in das Eltern- und Kindesrecht, eben des Entzuges der elterlichen Gewalt, Gewähr für eine ungestörte Erziehung und Berufserlernung des Knaben zu bieten vermag...

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. April 1937; M XXXV 161.)

D. Verschiedenes

Antwort der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf eine Anfrage der Direktion des Armenwesens des Kts. Zürich betr. Art. 13 Abs. 2 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung, vom 9. Februar 1938:

Ihre Anfrage vom 25. November 1937 betr. Art. 13, Abs. 2 des Konkordates beehren wir uns wie folgt zu beantworten: